



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Dringlichen Postulat 103

Urs Zimmermann und Mario Willimann namens der
SVP-Fraktion
vom 7. Juni 2017
(StB 408 vom 27. Juni 2017)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
29. Juni 2017
überwiesen.**

Augenmass bei der Unterschutzstellung von Gebäuden – Arbeitsplätze sichern und erhalten!

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Das Postulat verlangt vom Stadtrat, sich bei der Kantonalen Denkmalpflege dafür einzusetzen, dass auf die Unterschutzstellung des Gebäudes Tribtschenstrasse 51 verzichtet wird. Es soll alles unternommen werden, damit der von der Grundeigentümerin CSS ins Auge gefasste Erweiterungsbau unter Berücksichtigung von städtebaulichen Aspekten so rasch wie möglich realisiert werden kann. Zudem soll der Stadtrat ein klares Bekenntnis für den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen abgeben.

Dem Stadtrat ist der Aspekt der Verlässlichkeit gegenüber Grundeigentümerschaften und Planenden und damit auch der Aspekt der Planungssicherheit auch über einen langen Zeitraum ein wichtiges Grundanliegen. Die Stadt Luzern hat sich gegenüber den früheren Grundeigentümern und gegenüber der CSS seit Beginn der Planungen im Tribtschengebiet und spätestens mit der Festsetzung des Bebauungsplans B 132 im Jahr 2000 für eine Entwicklung ohne Erhalt des Gewerbegebäudes Tribtschenstrasse 51 an dem Ort eingesetzt. Der Stadtrat steht zu seiner Haltung und setzt sich auch beim Kanton dafür ein.

Zur Geschichte

Schon im ersten Wettbewerb zum Tribtschenareal Ende der Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts war es den Teilnehmenden freigestellt, ob sie das Gewerbegebäude abbrechen oder integrieren wollten. Die Mehrheit der Teilnehmenden – auch das damalige Siegerprojekt – haben Planungen vorgeschlagen, ohne das Gewerbegebäude zu erhalten. Die Stadt Luzern hat darauf aufbauend in allen folgenden Nutzungsplanungsverfahren seit 2000 (Bebauungsplan B 132, BZO 94 und BZO 2013, laufende Teilrevision BZO) ohne das Gewerbegebäude geplant. 2002 wurde dem Stadtrat eine Petition mit 2'314 Unterschriften eingereicht, welche die Erhaltung des Gewerbegebäudes als wichtigen Zeugen des modernen Bauens in Luzern verlangte. Damit wurde einer breiteren Öffentlichkeit erstmals bekannt, dass es sich bei dem Gewerbegebäude auch um ein Objekt von denkmalpflegerischem Interesse handelt. Am 19. Februar 2003 lehnte der Stadtrat die Erhaltung ab. Begründet wurde dies vor allem damit, dass im Jahr 2000 der Bebauungsplan B 132 genehmigt und rechtskräftig geworden war. Im Rahmen der Erarbeitung des Kantonalen Bauinventars (von der Stadt 2002 begonnen, ab 2009 mit Kanton) wurde das Gewerbegebäude als schützenswert erfasst.

Aufgrund einer Anfrage der CSS im Jahr 2011 betreffend die Rechtsgültigkeit des Bebauungsplans B 132 hat die Stadt dessen Gültigkeit bestätigt und ausgeführt, dass mit der damals laufenden BZO-Revision eine Überführung der Inhalte des alten Bebauungsplans mit wenigen Anpassungen vorgenommen würde (nach wie vor kein Erhalt des Gewerbegebäudes). Die Stadt wies die CSS gleichzeitig darauf hin, dass es sich beim Gewerbegebäude um ein im provisorischen Bauinventar als schützenswert verzeichnetes Objekt handelt. Ebenfalls wies die Stadt damals darauf hin, dass das Gewerbegebäude in Fachkreisen einen hohen Stellenwert genießt (Bezug zur Petition von 2002). Sie hat folglich den Wunsch an die CSS geäußert, vertieft zu prüfen, ob eine Erweiterung des Hauptsitzes allenfalls unter Erhalt des Gewerbegebäudes möglich sei, bevor weitere Weichenstellungen erfolgen. Die CSS teilte in der Folge mit, dass die Integration des Gewerbegebäudes geprüft worden war, diese jedoch aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sei. In der Folge bestätigte die Stadt noch einmal die Gültigkeit des Bebauungsplans B 132 und dessen Überführung in die neue BZO; ebenso, dass das Gewerbegebäude nicht unter kantonalen Schutz gestellt sei und dass eine Unterschutzstellung Sache des Kantons sei. Auf Wunsch der CSS hat die Stadt Luzern 2016 auch ein BZO-Teilrevisionsverfahren in Angriff genommen, um den unterdessen konkretisierten Bedürfnissen der CSS besser Rechnung tragen zu können, und zwar ebenfalls auf der Basis ohne Erhalt des Gewerbegebäudes.

2016 haben die Planerfachverbände zwei umfangreiche Fachgutachten in Auftrag gegeben, um den tatsächlichen denkmalpflegerischen Wert des Gewerbegebäudes zu klären. Diese liegen unterdessen vor und kommen zum Schluss, dass es sich beim Gewerbegebäude aus fachlicher Sicht um ein Objekt von mindestens in Teilen nationaler Bedeutung handelt. Im ISOS, dem Verzeichnis der Ortsbilder von nationaler Bedeutung, ist das Gewerbegebäude von 1933 (Architekt Carl Mossdorf) als Einzelobjekt erfasst und mit dem Erhaltungsziel A klassifiziert.

Im März 2017 hat die Baudirektorin der CSS die Haltung der Stadt gleichlautend wie 2012 noch einmal schriftlich bestätigt, wonach der Luzerner Stadtrat ein sehr hohes Interesse daran hat, dass die CSS eine Erweiterung ihres Hauptsitzes mit rund 550 Arbeitsplätzen basierend auf den gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen realisieren kann.

Fazit

Die wirtschaftliche Entwicklung und die Expansionsmöglichkeit bestehender und die Ansiedlung neuer Firmen auf dem Platz Luzern ist dem Stadtrat ein zentrales und wichtiges Anliegen. Dazu gehört eine hohe Verlässlichkeit und Planungssicherheit für Grundeigentümerschaften und Planende. Der Stadtrat hat die CSS in ihrem Anliegen, den Hauptsitz ohne Erhalt des Gewerbegebäudes zu erweitern und damit Arbeitsplätze in Luzern zu erhalten und neue zu schaffen, immer unterstützt. Der Stadtrat wird sich auch weiterhin beim Kanton für

die Haltung der Stadt und damit für das Anliegen der CSS – die Erweiterung des Hauptsitzes ohne Erhalt des Gewerbegebäudes – einsetzen.

Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen.

Stadtrat von Luzern

